

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Per Mail an [info@are.admin.ch](mailto:info@are.admin.ch)

Liestal, 24. Januar 2023  
VGD/StaFö

## **20.456 n Pa. Iv. Candinas. Unnötige und schädliche Beschränkungen des Zweitwohnungsgesetzes in Sachen Abbruch und Wiederaufbau von altrechtlichen Wohnungen aufheben**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit.

Nach dem geltenden Zweitwohnungsgesetz dürfen altrechtliche Wohnungen, d. h. Wohnungen, die am 11. März 2012 rechtmässig bestanden oder rechtskräftig bewilligt waren, abgebrochen und wiederaufgebaut werden. Die Hauptnutzfläche darf dabei aber nicht überschritten werden. Falls die Wohnung nicht abgebrochen, sondern erweitert wird, so ist dies bis zum Umfang von maximal 30 Prozent der vorbestandene Hauptnutzfläche zulässig. Dabei darf keine neue Wohnung geschaffen werden. Eine Erweiterung der Hauptnutzfläche der Wohnung um mehr als 30 Prozent ist nur zulässig, wenn eine zweitwohnungsrechtliche Nutzungsbeschränkung auferlegt wird. Diese Beschränkungen können die Erneuerung des Altwohnungsbestands erschweren.

Mit der Vorlage soll das Zweitwohnungsgesetz so angepasst werden, dass bei einem Abbruch und Wiederaufbau einer altrechtlichen Wohnung eine Erweiterung der Hauptnutzfläche um maximal 30 Prozent, die Schaffung zusätzlicher Wohnungen und Gebäude sowie eine Standortverschiebung auf demselben Grundstück möglich ist. Ferner sollen bei der Erweiterung bestehender Wohnungen neu zusätzliche Wohnungen geschaffen werden können, sofern die vorbestehende Hauptnutzfläche nicht um mehr als 30 Prozent überschritten wird.

Allerdings befürchtet die Kommissionsminderheit, dass die vorgesehene Regelung dem Ziel der Verfassung, die Anzahl der Zweitwohnungen und die von Zweitwohnungen belegten Flächen zu begrenzen, zuwiderlaufen können. Insbesondere in den Hotspot-Gemeinden besteht eine sehr grosse Nachfrage nach Zweitwohnungen, so dass die Umsetzung der Vorlage in diesen Gemeinden zu einer unerwünschten Reduktion des Angebots an günstigen Erstwohnungen führen kann.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft teilt die Zielsetzungen, welche mit der Vorlage erreicht werden sollen und unterstützt die Vorlage. Dabei regt er an, bei der Umsetzung die oben genannten Vorbehalte der Kommissionsminderheit angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Kathrin Schweizer  
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin